

**Prüfgegenstand** : Fahrwerksänderung  
**Typ** : **29 872**  
**Antragsteller** : H & R Spezialfedern GmbH & Co. KG, 57368 Lennestadt

---

**Teilegutachten Nr. 92TG0148-000**

**Prüfgegenstand** : Fahrwerksänderung  
**Typ** : 29 872  
**Antragsteller** : H & R Spezialfedern GmbH & Co. KG  
Elsper Str. 36  
57368 Lennestadt

**Prüfgegenstand** : Fahrwerksänderung  
**Typ** : **29 872**  
**Antragsteller** : H & R Spezialfedern GmbH & Co. KG, 57368 Lennestadt

---

## Teilegutachten

Gemäß § 19 Abs. 3 Nr. 4 StVZO

(Arbeitsunterlage für den amtlich anerkannten Sachverständigen/Prüfer oder den Prüflingenieur der amtlich anerkannten Überwachungsorganisation bei Fahrzeugprüfungen gemäß §19 Abs. 3 StVZO bzw. für den amtlich anerkannten Sachverständigen bei Fahrzeugprüfungen gemäß § 21 StVZO)

### über die Begutachtung von Fahrwerksänderungen

#### 0. Allgemeines

Nach erfolgter Umrüstung erlischt die Betriebserlaubnis für das Fahrzeug nicht, wenn das Fahrzeug unverzüglich zur Abnahme nach § 19 Abs. 3 StVZO einem amtlich anerkannten Sachverständigen/Prüfer oder Prüflingenieur vorgestellt wird und dieser den bestimmungsgemäßen Ein- oder Anbau der beschriebenen Umrüstung auf einem Vordruck gemäß Verkehrsblatt 1994, Heft 3, Seite 148 schriftlich bestätigt hat.

Die o.g. Bestätigung ist mitzuführen und zuständigen Personen auf Verlangen zur Prüfung auszuhändigen.

Mit der Beigabe dieses Teilegutachtens zu dem vorgenannten Prüfgegenstand bescheinigt der Antragsteller die Übereinstimmung von Prüfmuster und Handelsware.

#### 1. Name und Anschrift des Antragstellers

H & R Spezialfedern GmbH & Co. KG  
Elsper Str. 36  
57368 Lennestadt

#### 2. Name und Anschrift des Prüflaboratoriums

TÜV Kraftfahrt GmbH  
Unternehmensgruppe TÜV Rheinland/Berlin-Brandenburg  
Institut für Verkehrssicherheit  
Typprüfstelle Fahrzeuge / Fahrzeugteile  
Am Grauen Stein, 51105 Köln (Poll)

**Prüfgegenstand** : Fahrwerksänderung  
**Typ** : 29 872  
**Antragsteller** : H & R Spezialfedern GmbH & Co. KG, 57368 Lennestadt

**3. Prüfgegenstand**

3.1. Beschreibung der Umrüstung und Angaben zum Fahrzeugteil

Tieferlegung des Aufbaus bis zu ca. 30 mm ( je nach Fahrzeugausführung) durch Verwendung anderer Federn. Die PU-Gummis auf den Kolbenstangen der Stoßdämpfer sind zu kürzen.

Art : Stahl-Schraubendruckfedern  
 Typ : 29 872  
 Hersteller : s. 1.

Technische Beschreibung	Achse 1	Achse 2
Draht-Ø in mm	: 13	10,5
Anzahl der Windungen	: 8	10
Restlänge der gekürzten PU-Gummis	: 50 mm	110 mm

- 3.2. Kennzeichnung (Art / Ort) **Achse 1** **Achse 2**
- Aufdruck auf den Windungen : 29 872 VA Golf III VR6 29 872 HA Golf III VR6  
 Kunststoffbeschichtung : grün grün
- 3.3. Eingangsdatum des Prüfgegenstandes / Prüffahrzeuges : 03. KW 1992 / 16. KW 1999
- 3.4. Datum der Prüfung : 03. KW 1992 / 16. KW 1999
- 3.5. Ort der Prüfung : **Köln**

**4. Verwendungsbereich, Auflagen und Hinweise**

4.1. Verwendungsbereich

Fahrzeughersteller	Fahrzeugtyp	Handelsbezeichnung	Ausführungen	ABE-Nr. EG-BE-Nr.
Volkswagen-VW [0600, 0603]	1HX0, 1H, 53i	Golf, Vento, Corrado	VR6 (128 bzw. 140 kW)	F 804, E 664/1, e1*96/79*0068* . .

**Prüfgegenstand** : Fahrwerksänderung  
**Typ** : **29 872**  
**Antragsteller** : H & R Spezialfedern GmbH & Co. KG, 57368 Lennestadt

---

Angaben zu den Rad-/Reifenkombinationen

Die unter 3. aufgeführte Umrüstung ist in Verbindung mit den nachfolgend aufgeführten Rad-/Reifenkombinationen zulässig:

	<u>Auflagen / Hinweise</u>
- serienmäßige Rad-/Reifenkombinationen der jeweiligen Fahrzeugausführung	A1 - A4, H1 - H3
- weitere Rad-/Reifenkombinationen bis zu folgender Größe:	
- v: 215/40 R 16 auf Rad 7 1/2 x 16 ET + 25	A1 - A5, H1 - H3
- h: 215/40 R 16 auf Rad 7 1/2 x 16 ET + 30	A1 - A7, H1 - H3

#### 4.2. Auflagen

- A1. Die Scheinwerfereinstellung ist zu überprüfen.
- A2. Die Federn müssen beim völligen Ausfedern des Fahrzeugs in axialer Richtung spielfrei sein.
- A3. Nach erfolgter Umrüstung sind die Fahrzeuge zu vermessen.
- A4. Bei Fahrzeugen mit lastabhängigem Bremsdruckregler ist dieser auf das Lernniveau neu einzustellen (gemäß Herstellerangabe).
- A5. Nur beim Fahrzeugtyp 1HX0 bzw. 1H:  
Die Falzkanten der vorderen Radhäuser einschl. der Radabdeckungsverbreiterungen sind im Bereich von ca. 50° nach vorne und hinten, ausgehend von der vertikalen Radmittelachse, anzulegen bzw. abzuschleifen. Die Kunststoffinnenkotflügel sind im gleichen Bereich in einer Breite von 20 mm abzuschneiden.
- A6. Die Falzkanten der hinteren Radhäuser sind im Bereich von ca. 90° (Corrado ca. 60°) nach vorne und ca. 45° nach hinten bis in den Stoßstangenbereich, ausgehend von der vertikalen Radmittelachse, eng anzulegen bzw. abzuschleifen. Die Falzkante der hinteren Stoßstange ist abzuschleifen. Die Kunststoffkotflügelverbreiterungen sind entsprechend anzupassen.
- A7. Die Kotflügelkanten der hinteren Radhäuser sind im Bereich von ca. 80° nach vorne, ausgehend von der vertikalen Radmittelachse, um mind. 5 mm nach außen zu ziehen.

#### 4.3. Hinweise

H1. Es bestehen keine technischen Bedenken gegen die Verwendung von serienmäßigen

**Prüfgegenstand** : Fahrwerksänderung  
**Typ** : **29 872**  
**Antragsteller** : H & R Spezialfedern GmbH & Co. KG, 57368 Lennestadt

---

sowie weiteren Rad-/Reifenkombinationen, die innerhalb des o.a. Bereichs liegen, in Verbindung mit der beschriebenen Fahrwerksänderung, wenn folgende Bedingungen eingehalten sind:

Es liegen gesonderte Teilegutachten für die Rad-/Reifenkombinationen vor und die dort aufgeführten Auflagen sind eingehalten, z.B. Auflagen hinsichtlich ausreichender Freigängigkeit und ausreichender Radabdeckungen ausgenommen die Forderung nach serienmäßigem Fahrwerk.

H2. Die Verwendbarkeit von Schneeketten wurde nicht geprüft.

H3. Die verminderte Bodenfreiheit ist zu beachten.

## 5. Prüfungen und Prüfergebnisse

### 5.1. Prüfgrundlage

Prüfgrundlage ist das VdTÜV-Merkblatt Nr. 751 "Begutachtung von baulichen Veränderungen an Pkw und Pkw-Kombi unter besonderer Berücksichtigung der Betriebsfestigkeit" (Stand 02/90).

### 5.2. Prüfungen und deren Ergebnisse

Das Versuchsfahrzeug wurde u.a. einer eingehenden Fahrerprobung in teil- und vollbeladenem Zustand unterzogen, bei der die Freigängigkeit der Räder, das Fahrverhalten, das Bremsverhalten, das Lenkverhalten, das Verhalten bei hohen Geschwindigkeiten geprüft wurde.

Ergebnis: Unter verkehrsüblichen Betriebsbedingungen wurden keine negativen Auswirkungen auf die Betriebs- und Verkehrssicherheit des Fahrzeugs festgestellt.

Aufgrund der angewendeten Verfahren ist sichergestellt, daß die Meßgenauigkeit der quantitativen Prüfergebnisse sowohl den Anforderungen der unter Punkt 5.1. gelisteten Prüfgrundlagen als auch dem Erlaß des Bundesministeriums für Verkehr BMV/StV13/362300-02 vom 19.04.1984 entspricht.

### 5.3. Gültigkeit der Prüfergebnisse

Die Prüfergebnisse beziehen sich ausschließlich auf die unter Punkt 3. beschriebenen Prüfgegenstände unter Berücksichtigung des unter Punkt 4. angegebenen Verwendungsbereiches.

## 6. Besondere Hinweise für den amtlich anerkannten Sachverständigen/Prüfer oder Prüfenieur zur Durchführung der Begutachtung

siehe Punkt 4.

Prüfgegenstand : Fahrwerksänderung  
Typ : 29 872  
Antragsteller : H & R Spezialfedern GmbH & Co. KG, 57368 Lennestadt

---

## 7. Angaben zum Fahrzeugbrief/Fahrzeugschein

Ziff. 13 (Höhe) : (neu festlegen)

Ziff. 33 (Bemerkungen) : M. H&R-FAHRWERKSFEDERN  
(KENNZ.V/H: 29 872 VA / -HA  
GOLF III VR6); PU-GUMMIS  
ACHSE 1 AUF 50, ACHSE 2 AUF  
110 MM GEKÜRZT\*

## 8. Anlagen

V Vordruck gemäß Verkehrsblatt 1994, Heft 3, Seite 148

## 9. Schlußbescheinigung

Die im Verwendungsbereich aufgeführten Fahrzeuge entsprechen nach der Umrüstung - bei Beachtung der genannten Auflagen/Hinweise - insoweit den heute gültigen Vorschriften der StVZO. Das Prüflaboratorium ist für das o.g. Prüfverfahren akkreditiert von der Akkreditierungsstelle des Kraftfahrt-Bundesamtes, Bundesrepublik Deutschland, unter DAR-Registrier-Nr.: KBA-P 00010-96.

Der Inhaber des Teilegutachtens (Antragsteller) hat durch ein Qualitätsmanagement-System gemäß DIN EN ISO 9001, nachgewiesen durch ein Zertifikat mit der Registrier-Nr.: 201270, den Nachweis erbracht, daß ein Qualitätssicherungssystem entsprechend Anlage XIX, Abschnitt 2 StVZO unterhalten wird.

Dieses Teilegutachten umfaßt die Seiten 0 sowie 1 bis 7 - einschließlich aller unter Punkt 8. aufgelisteten Anlagen - und darf ohne schriftliche Genehmigung des Prüflaboratoriums nicht auszugsweise vervielfältigt werden.

Es verliert seine Gültigkeit, wenn sich auf die Umrüstung bezogene Vorschriften ändern oder wenn die Fahrzeuge Änderungen aufweisen, die die beschriebene Umrüstung beeinflussen.

Kopien haben nur Gültigkeit, wenn sie mit originalem Firmenstempel und Originalunterschrift des Antragstellers gekennzeichnet sind.

20.04.1999  
fa/pc



Dipl.-Ing. Jürgen Fälker

